

Das Recht der Schriftsteller an ihren Werken.

In den Kreisen der deutschen Schriftsteller herrschte in den letzten Wochen eine lebhaftere Erregung: dieselben glaubten sich plötzlich in Bezug auf den Schutz bedroht, welchen die Gesetzgebung ihrem geistigen Eigenthum in neuerer Zeit gewährt hat und dessen Bestätigung sie von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes mit Recht erwarten dürfen.

Der Schutz des geistigen Eigenthums beruht vor Allem auf den gesetzlichen Vorschriften gegen unbefugten Nachdruck von Schriftwerken. Bei allen gebildeten Völkern sind zu diesem Zwecke immer festere gesetzliche Vorschriften erlassen worden, in England schon seit Anfang, in Frankreich seit Ende des vorigen Jahrhunderts, in Deutschland seit den dreißiger Jahren. Bis dahin war es stets als eine Schmach unserer Nation empfunden worden, daß ein gemeinsamer Schutz für die Werke des Geistes nicht bestand; die edelsten Geister unseres Volkes haben darunter gelitten, indem sie für die erhabensten Werke nur einen kärglichen Lohn erhalten konnten. Erst durch Beschlüsse des deutschen Bundes von 1837 und von 1845 wurde die Ehrenschuld der Nation eingelöst: seitdem ist der Schriftsteller in seinem geistigen Eigenthum auf Lebenszeit, und für seine Hinterbliebenen bis auf 30 Jahre nach seinem Tode, geschützt.

Nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes gehört nun der Schutz des geistigen Eigenthums zu denjenigen Gegenständen, welche der Beaufsichtigung und gemeinsamen Gesetzgebung des Bundes zugewiesen sind. In den beteiligten Kreisen der Schriftsteller, Musiker, Künstler, Buchhändler und Kunsthändler waren schon wiederholt Wünsche nach einer völlig übereinstimmenden Gesetzgebung über jenen Gegenstand ausgesprochen worden, da in den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten zwar in Betreff mancher Punkte, wie z. B. in Betreff obiger Schutzfrist, vollständige Uebereinstimmung, dagegen in vielen anderen wichtigen Beziehungen eine erhebliche Verschiedenheit obwaltet.

Jetzt ist nun im Norddeutschen Bunde ein Entwurf ausgearbeitet worden, bei welchem alle früheren Vorarbeiten, sowie die Gesetzgebung des Auslandes und die reichhaltigen Arbeiten von Juristen und Sachverständigen über den Gegenstand benutzt worden sind. Es wurden ferner die Kreise der Beteiligten, Schriftsteller, Gelehrte, Journalisten, Künstler, Buchhändler u. s. w. vielfach gehört, und es durfte den Bundesregierungen zur Genugthuung gereichen, daß diese Kreise sich mit dem Entwurfe, wie er schließlich aufgestellt worden, durchweg einverstanden erklärten.

Als Hauptpunkte, die in dem neuen Bundesgesetze zu regeln sind, galten vornehmlich die Fragen über den Nachdruck an Zeitungs- und Journalartikeln, die Frage nach dem Uebersetzungsrecht, nach dem Verhältniß der Kunst zur Industrie, die Frage, inwieweit Werke des Auslandes in Deutschland geschützt sein sollen u. s. w.

Von keiner Seite aber wurde erwartet, daß der Schutz des geistigen Eigenthums an und für sich und auf den bereits gewonnenen Grundlagen wieder in Frage gestellt werden könnte.

Der Gesetzentwurf bestimmt im §. 8 in Uebereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften: »Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird für die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Zu allseitiger Ueberraschung trat bei der ersten Berathung des Entwurfs ein liberaler Abgeordneter mit den lebhaftesten Angriffen gegen den Schutz des geistigen Eigenthums überhaupt und vornehmlich gegen die erwähnte Dauer des Schutzes auf. Er glaubte bestreiten zu dürfen, daß es in Wahrheit ein geistiges Eigenthum gebe; er behauptete ferner, daß durch das Gesetz die Buchhändler vielmehr als die Schriftsteller geschützt werden; das Interesse der Nation verlange aber, daß alle Geistesarbeiten so rasch und so wohlfeil als möglich auch der Masse zugänglich gemacht werden, was durch eine Schutzfrist verhindert werde.

Diese Auffassungen, welche vermöge der Schärfe und Lebhaftigkeit, mit welcher sie vorgetragen wurden, einen gewissen Eindruck im Reichstage zu machen schienen, riefen dagegen in allen beteiligten Kreisen einen wahren Sturm des Widerspruchs hervor.

Eine Anzahl der bedeutendsten Schriftsteller veröffentlichten unverweilt eine Erklärung, in welcher sie ihre gewissenhafte Ueberzeugung im Gegensatz gegen jene Aeußerungen dahin aussprachen, daß sie den vom Bundes-Präsidium vorgelegten Entwurf als den richtigsten Ausdruck dessen anerkennen, was zur Zeit einerseits für den nothwendigen Schutz des Urheberrechts der Schriftsteller, andererseits für dessen nicht minder nothwendige Begrenzung festgestellt werden kann, und daß sie ein Abgehen von diesem im Wesentlichen jetzt auch in der ganzen civilisirten Welt zur Anerkennung gelangten Grundsätzen in jeder Hinsicht bedauern würden.

Eben so entschieden sprachen sich die geachteten Blätter ohne jeden Unterschied der Parteistellung aus.

Eine der bedeutendsten Zeitschriften, die Grenzboten, sagte unter Anderem: »Wir dürfen ohne Uebertreibung sagen, daß keine unter

allen Vorlagen, welche bis jetzt der Vertretung unserer Nation gemacht wurden, so vielseitig und gründlich erwogen und verhandelt worden ist, als diese. Sie ist das Resultat eines 30jährigen Kampfes, welchen die Schriftsteller und Buchhändler Deutschlands geführt haben für gesunde national-ökonomische Verhältnisse ihres Verkehrs, für Ehre und Unabhängigkeit des schriftstellerischen Berufes, für alle geschäftlichen Grundlagen unserer Volksbildung und nationalen Kultur. —

— Erst die Anerkennung der Autorrechte durch das Gesetz gab dem Schriftsteller seine volle Ehre, weil sie ihm die gesunden wirtschaftlichen Grundlagen für seine Existenz zutheilte, welche der Arbeiter für kräftiges Schaffen nöthig hat. Daß man einen Schriftsteller auf Lebenszeiten schützt, ist selbstverständlich, er würde sonst leicht in die Lage kommen, gerade in seinen alten Tagen plötzlich die Mittel zu verlieren, vielleicht während sein Ruf am höchsten steht und er auf wohlverdienter Anerkennung auszuruhen berechtigt ist. Aber auch wenn das Autorrecht nach seinem Tode erlöschen sollte, würde die Härte gegen ihn selbst und seine nächsten Hinterlassenen sehr fühlbar werden. Einem kränklichen oder bejahrten Talent würde der Verleger sich spröde entziehen. Den Hinterlassenen das Erbe zu nehmen, wäre eine Grausamkeit, umso mehr, da gegenwärtig in Deutschland kein Schriftsteller, und selten ein Künstler, und sei er noch so gefeiert, von dem Ertrage seiner Werke zum reichen Mann wird. Sein Ruf und die Käufer seiner Werke pflegen der Haupttheil der Habe zu sein, welche er den Seinen hinterläßt. Es ist in der Ordnung, daß diesen Gelegenheit bleibt, dies Erbtheil für sich zu verwerthen.«

Als der Gesetzentwurf in voriger Woche zur zweiten Berathung gelangte, war es von vorn herein klar, daß die Auffassung, welche das Recht und den Schutz des geistigen Eigenthums überhaupt zu bestreiten oder wesentlich zu verkürzen gemeint ist, keinen Anklang mehr in der Versammlung fand. Es handelte sich nur noch darum, ob die Schutzfrist ganz nach den Vorschlägen des Entwurfs oder mit einigen Veränderungen festgestellt werden sollte.

Der Vertreter der Bundesregierungen mahnte den Reichstag, namentlich im Interesse der Rechts Einheit in Deutschland, an den Vorschlägen des Entwurfs festzuhalten.

»Die Einheit der deutschen Gesetzgebung«, sagte er, »ist hier vor Allem das Entscheidende. Es handelt sich darum, ob wir die Gemeinschaft der deutschen Gesetzgebung mit Oesterreich und Süddeutschland aufrecht erhalten wollen, oder ob wir sie für etwas Ungewisses dahin geben wollen. Das gehört zu den nationalen Aufgaben des Reichstages, überall, wo eine solche Gemeinschaft des Bundes vorliegt, die Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, aber nicht sie Preis zu geben. In dem Augenblicke, wo Sie die Frist von 30 Jahren ändern, heben Sie das gemeinsame Band auf, und auf Jahrelang. Ob es uns später gelingen wird, die Gemeinschaft wieder herzustellen, das wissen wir nicht. Ich bitte Sie mit Rücksicht darauf, lassen Sie uns das gemeinsame Band festhalten, und darum nehmen Sie die Fristbestimmung der Regierungsvorlage, die übrigens keineswegs vereinzelt dasteht, sondern die in Italien, Dänemark, Portugal und der Schweiz sich ebenfalls findet, die in Frankreich, wie schon erwähnt, noch weiter ausgedehnt ist und die sich in Rußland auf 50 Jahre erstreckt. Die Regierungsvorlage will ja den Schriftstellern keine größeren Rechte geben, als sie haben; Sie werden nur gebeten, nehmen Sie den Schriftstellern nicht, was sie seit 32 Jahren besitzen. Die deutschen Schriftsteller haben zu einem großen Theile den Ruhm Deutschlands mit schaffen helfen; sie sind es wohl werth, daß Sie ihnen das, was sie mit dem Schweiße ihres Lebens erworben haben, nicht kürzen.«

Der Reichstag trat schließlich der Auffassung der Regierung bei und setzte die Schutzfrist für die Lebenszeit des Schriftstellers und auf 30 Jahre nach dem Tode desselben fest.

Der Ablauf der jetzigen Landtags-Periode.

Das jetzige Abgeordnetenhaus ist im Jahre 1867 zusammengetreten. Nach der Verfassungs-Urkunde ist die jedesmalige Legislatur-Periode auf drei Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf das Abgeordnetenhaus neu gewählt werden muß.

Die laufende Periode erreicht daher in diesem Jahre ihr Ende und es müssen Neuwahlen für das Abgeordnetenhaus angeordnet werden.

Die Bestimmung des Zeitpunktes für diese Wahlen hängt von der Frage ab: mit welchem Tage die gegenwärtige ordentliche Legislatur-Periode ihr Ende erreicht; — dies fällt aber mit der Frage zusammen, wann diese Periode angefangen hat.

Ueber den Zeitpunkt, von welchem der Anfang einer Legislatur-Periode zu rechnen ist, ist eine grundsätzliche Entscheidung bisher nicht getroffen worden, es haben sich darüber vornehmlich drei Auffassungen geltend gemacht.

Die erste Ansicht ging dahin, daß der Tag der allgemeinen

Wahl der Abgeordneten der Anfangspunkt der jedesmaligen Legislatur-Periode sei, weil mit diesem Tage das Mandat des Abgeordneten beginne.

Die zweite Ansicht hielt dagegen den Tag der ersten Eröffnung des neugewählten Hauses für den Anfangspunkt, weil mit diesem Tage das Haus seine gesetzgeberische Thätigkeit beginne. Der Tag der Wahl könne nicht entscheidend sein, weil die Wahl selbst erst durch die Annahme des Mandates vollgültig werde, überdies aber nach der Verfassung die Kammern erst in Folge der Allerhöchsten Berufung, nicht aus eigenem Rechte zusammentreten können.

Die dritte Ansicht ging dahin, daß der mit dem 1. November beginnende verfassungsmäßige Zeitraum für die jährliche Einberufung des Landtags den Anfangspunkt der Legislatur-Periode bilde, die letztere demgemäß stets mit dem 31. Oktober ihr Ende erreiche.

Zur praktischen Erörterung ist die Frage wegen des Ablaufs der Legislatur-Periode bisher nur einmal gekommen, als es sich nämlich im Oktober 1858 um die Einberufung eines außerordentlichen Landtags handelte, welcher über die Nothwendigkeit einer Regentenschaft beschließen sollte. Das damals vorhandene Abgeordnetenhaus war am 8. Oktober 1855 gewählt, am 29. November 1855 zur ersten Session berufen worden. Nach obiger erster Ansicht, nach welcher der Tag der Wahl entscheidend sein soll, wäre die Legislatur-Periode am 8. Oktober 1858 abgelaufen gewesen, das Haus hätte daher nicht mehr zu einer außerordentlichen Session berufen werden können. Das damalige Staats-Ministerium entschied sich dafür, das am 8. Oktober 1855 gewählte Abgeordnetenhaus nochmals zu einem außerordentlichen Landtage zu berufen, welcher vom 20. bis 26. Oktober 1858 getagt hat. Da die Berechtigung zur nochmaligen Berufung des Abgeordnetenhauses aus der Mitte des Landtags von keiner Seite angefochten wurde, so ist hiernach jene erste Ansicht, nach welcher der Tag der Wahl den Anfang der Legislatur-Periode bezeichne, unter allseitiger Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser als nicht zutreffend erkannt worden.

Wenn nun weiter zwischen der zweiten und dritten der obigen Ansichten zu entscheiden ist, so führt die dritte Ansicht, welche den 31. Oktober als jedesmaligen Endpunkt der Legislatur-Periode annimmt, zu sehr großen Unzuträglichkeiten und Widersprüchen. Wenn z. B. eine Auflösung des Abgeordnetenhauses und demnach die Neuwahl im Juni erfolgte und der 31. Oktober sollte als Endpunkt festgehalten werden, so würde hierdurch die Bestimmung der Verfassung verlegt, nach welcher die Legislatur-Periode eine Dauer von drei Jahren haben soll.

Es scheint daher diejenige Ansicht, welche den Tag der ersten Allerhöchsten Berufung (Eröffnung) des Landtages nach der Neuwahl als maßgebend erachtet, die richtige zu sein. Diese Meinung hat auch insofern die weiße innere Berechtigung für sich, weil sie denjenigen Zeitpunkt als Anfang der Legislatur ansieht, zu welchem das neugewählte Haus seinen Beruf für die Gesetzgebung beginnt.

Außerdem spricht für diese Ansicht ein wichtiger Vorgang in unserem Verfassungsleben. Der später abgeänderte Artikel 66 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmte nämlich:

»Die Bildung der ersten Kammer in der Artikel 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.«

Dieser Termin wurde angenommen, weil die damalige am 27. Juli 1849 gewählte Kammer auf den 7. August 1849 zuerst zusammenberufen war, und man deshalb von der Ansicht ausging, daß der Anfangstermin der beiden Kammern vom 7. August anhebe.

Somit hat obige Ansicht schon einmal die übereinstimmende Billigung der Regierung und der beiden Häuser gefunden.

Für die jetzige Legislatur-Periode haben nun die Urwahlen am 30. Oktober 1867, die Abgeordnetenwahlen am 7. November 1867, die Eröffnung des ersten Landtags am 15. November stattgefunden.

Das Mandat des Abgeordnetenhauses läuft hiernach bis zum 15. November 1870.

Wenn nun bei regelmäßigem Ablaufe der dreijährigen Legislatur-Periode das künftige Haus keinenfalls vor dem 15. November zusammentreten könnte, so entsteht das Bedenken, daß alsdann, besonders auch mit Rücksicht auf den Zeitaufwand, welchen die Wahlprüfungen in dem neuen Hause erfordern würden, die Arbeiten des Landtags überhaupt und insbesondere die Feststellung des Staatshaushalts eine unzulässige Verzögerung erfahren würden.

Je wichtiger die Aufgaben des Landtags auch in der nächsten ordentlichen Session sein werden, desto mehr wird sich die Nothwendigkeit geltend machen, die Möglichkeit einer zeitigen Einberufung desselben sicher zu stellen.

Zu solchem Zweck wird sich die Regierung des Königs voraussichtlich veranlaßt sehen, von dem Rechte der Krone zur Auflösung des Abgeordnetenhauses einige Zeit vor dem Ablaufe der Legislatur-Periode Gebrauch zu machen.

In Württemberg haben in den letzten Wochen politische Vorgänge stattgefunden, welche auch für die Stellung des Landes zu den allgemein deutschen Angelegenheiten von Bedeutung sind.

In dem seit Kurzem dort versammelten Landtage wurden Seitens der demokratischen Partei Anträge gestellt, welche zunächst auf Verringerung der Ausgaben für das Heer und auf Aenderungen der Militärverfassung gerichtet waren, deren eigentliche Absicht aber anerkannter Maßen darauf hinausging, die auf dem Trux- und Schutzbündnisse von 1867 beruhende Stellung Württembergs zu Preußen und zum Norddeutschen Bunde zu erschüttern. Es war einerseits darauf abgesehen, die württembergische Militärverfassung insoweit aufzulösen, daß dieselbe jede Bedeutung für ein militärisches Zusammenwirken mit Norddeutschland verlieren würde, andererseits die bindende Kraft des erwähnten Vertrages derartig abzuschwächen, daß es bei der württembergischen Regierung stände, sich derselben jeder Zeit zu entziehen.

In letzterer Beziehung gab der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Varnbüler, schon vor Kurzem Erklärungen ab, welche er in der Hauptsache in Folgendem zusammenfaßt:

»Gegenüber dem ungeschont hervortretenden Antrieben gegen den Rechtsbestand eines von der königlichen Staatsregierung abgeschlossenen und von den Ständen genehmigten Staatsvertrags spreche ich aus, daß, so lange ich an diesem Plaze zu stehen die Ehre habe, ich an diesem Vertrage nicht werde rütteln lassen und nicht zustimmen werde, daß Württemberg sich der loyalen Erfüllung seiner Verbindlichkeit entziehe, mit den übrigen deutschen Heeren einzutreten, wenn es sich um die Vertheidigung deutschen Gebietes handelt.«

Inzwischen waren die Anträge der preußenfeindlichen Partei im Landtage auf Aenderung der Militärverfassung soweit vorbereitet, daß eine demnächstige Annahme derselben sicher vorzusehen war.

Die württembergische Regierung hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, den Militäretat und die Wehrverfassung einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, um womöglich den Wünschen der Landesvertretung auf Verminderung der Ausgaben einigermaßen entgegenzukommen. Zu diesem Zwecke ist zunächst eine Vertagung des Landtages angedeutet worden.

Gleichzeitig ist ein Wechsel im Ministerium eingetreten, indem der bisherige Kriegs-Minister von Wagner seine Mitwirkung zu den beabsichtigten Veränderungen versagte. An seine Stelle ist der General von Succiow berufen worden, ein Mann, dessen bisherige Wirksamkeit dafür bürgt, daß er auch bei der Nothwendigkeit gewisser Einschränkungen doch in der Aufrechterhaltung einer kräftigen Wehrverfassung und in der nationalen Verbindung Württembergs mit dem Norddeutschen Bunde ebenso wie sein Vorgänger vor Allem eine Forderung der Ehre und des Interesses Württembergs selbst erblickt. Auch die weiteren Veränderungen, welche in dem Ministerium eingetreten sind, lassen erkennen, daß es keinesweges die Absicht der württembergischen Regierung ist, der Agitation der demokratischen Partei gegen die Militärverfassung überhaupt und gegen die geschlossenen Verträge zu willfahren. Eine amtliche Kundgebung der Regierung schließt mit den Worten: »Diese Verträge (mit Preußen) will das Ministerium aufrichtig und loyal gehalten wissen, und kein Zweifel soll darüber bestehen, daß die Regierung eben so entschlossen, die Selbstständigkeit Württembergs zu wahren, als Willens ist, Aufreizungen zum Vertragsbruch und Anfeindungen des durch den Frieden mit Preußen anerkannten Rechtszustandes innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Stellung entgegenzutreten.«

Unser König hat folgenden Dank für die ihn aus dem In- und Auslande vielfach zugegangenen Glückwünsche zu seinem Geburtstage ausgesprochen:

Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Korporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben, und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Der 3. August wird in diesem Jahre, als der hundertjährige Geburtstag des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., besonders feierlich begangen werden. Nach Allerhöchster Bestimmung soll an diesem Tage das großartige Denkmal, welches für Friedrich Wilhelm III. im hiesigen Lustgarten errichtet wird, mit ähnlichen Feierlichkeiten enthüllt werden, wie sie bei der Grundsteinlegung des Denkmals am 17. März 1863 (dem fünfzigjährigen Gedenktag des Aufstufes Friedrich Wilhelms III. »An mein Volk«) stattgefunden haben.